

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erster Bericht über die Substitution risikoreicher durch risikoärmere Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte, über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Biozid-Richtlinie und des Überprüfungs-Programmes der Altwirkstoffe sowie der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene

Mit Beschluss vom 21. März 2002 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, nach Inkrafttreten des Biozidgesetzes bis zum Jahr 2010 alle 24 Monate Bericht zu erstatten. Das Biozidgesetz ist am 28. Juni 2002 in Kraft getreten. Es wird der erste Zweijahresbericht nach Inkrafttreten vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Nationale Umsetzung	2
B. Fortentwicklungen auf EU-Ebene	2
B.1. Ausschüsse und Arbeitsgruppen	2
B.2. Informelle Beschlüsse und Leitlinien-Dokumente	2
B.3. Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm für alte Biozid-Wirkstoffe („Review-Programm“)	3
C. Substitution risikoreicher durch risikoärmere Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte	4
C.1. Substitution auf Wirkstoff-Ebene	4
C.2. Substitution auf Produkt-Ebene	4
C.3. Risikominderung durch biozidfreie Alternativen	4
C.4. Risikominderung durch Minimierung und sicheren Umgang	4
D. Auswirkungen auf den Schutz der Verbraucher und auf Unternehmen	5
D.1. Auswirkungen auf den Verbraucherschutz durch Zulassungsverfahren und EU-Review-Programm	5
D.2. Auswirkungen auf die Unternehmen	5
D.3. Auswirkungen auf den Schutz der Verbraucher durch sonstige Vorschriften des Biozidgesetzes	5

A. Nationale Umsetzung

Zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten in nationales Recht wurden folgende Rechtsakte erlassen:

- das Biozidgesetz vom 20. Juni 2002, BGBl. I S. 2076;
- die Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung vom 1. Juli 2002, BGBl. I S. 2440;
- die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnung vom 4. Juli 2002, BGBl. I. S. 2514.

Die letztgenannte Artikel-Verordnung umfasst

- die Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen (Biozid-Zulassungsverordnung – ChemBiozidZulV);
- die Änderung der Gefahrstoffverordnung;
- die Änderung der Giftinformationsverordnung.

Die Richtlinie 98/8/EG wurde durch die vorgenannten Maßnahmen vollständig umgesetzt.

B. Fortentwicklungen auf EU-Ebene

Durch entsprechende Vorschriften der Richtlinie 98/8/EG wurden der Kommission bestimmte Aufgaben übertragen, wobei die Ausarbeitung des Zehn-Jahres-Arbeitsprogrammes für alte Biozid-Wirkstoffe und die Ausdifferenzierung der Prüfanforderungen für bestimmte Produktarten und Kategorien besonders hervorzuheben sind. Die Kommission bemüht sich zudem, zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis in den Mitgliedstaaten beizutragen. Aufgrund der Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und der Industrie werden die Vorschriften der Richtlinie fortwährend auf den Prüfstand gestellt; daraus werden Anregungen für und Erwartungen an eine eventuelle Revision der Biozid-Richtlinie abgeleitet.

B.1. Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Kommission wird von einem Ständigen Ausschuss für Biozid-Produkte bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr durch die Richtlinie 98/8/EG übertragen wurden, unterstützt. In diesem Ausschuss sind die Mitgliedstaaten auf Regierungsebene vertreten; die Kommission führt den Vorsitz. Bislang hat der Ausschuss dreimal getagt und Voten zu den in Abschnitt B.3. näher beschriebenen, von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen abgegeben.

Außerdem hat die Kommission eine feste Arbeitsgruppe unter ihrem Vorsitz eingerichtet, in der die Mitgliedstaaten auf Behördenebene („für die Durchführung der Richtlinie 98/8/EG zuständige Behörden“) vertreten sind. Die allgemein gebräuchliche Kurzbezeichnung für diese Arbeitsgruppe ist „CA“ (competent authorities), die auch

im weiteren Teil des Berichts verwendet wird. Die CA-Tagung steht auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten des EWR, EFTA-Ländern, insbesondere der Schweiz, und Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen offen. Von letzterer Möglichkeit machen bislang ausschließlich die Wirtschaftsverbände Gebrauch.

Die CAs haben bislang 15-mal getagt. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind:

- Vorbereitung von Maßnahmen, über die im Ständigen Ausschuss abgestimmt wird;
- Harmonisierung von Durchführung und Vollzug der Vorschriften der Biozid-Richtlinie in den Mitgliedstaaten durch informelle Beschlüsse und Leitlinien-Dokumente (in B.2 näher ausgeführt);
- langfristig: vorbereitende Arbeiten im Vorfeld einer eventuellen Revision der Biozid-Richtlinie.

Unterhalb der CA-Tagung gibt es Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder Expertengruppen, die eingesetzt werden, um über einzelne Fragestellungen vertieft zu diskutieren, Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und auf diese Weise informelle Beschlüsse der CA-Tagung vorzubereiten. Derzeit beraten Expertengruppen über die Fragen, unter welchen Bedingungen auf bestimmte Prüfanforderungen, insbesondere Wirbeltierprüfungen, verzichtet werden kann („Expertengruppe waiving“), und über das Vorgehen bei Sonderkategorien von Biozid-Produkten (z. B. Biozide für Notfallmaßnahmen; Biozide mit offensichtlich niedrigem Risikopotenzial).

B.2 Informelle Beschlüsse und Leitlinien-Dokumente

Eine der wichtigsten Aufgaben der CA-Tagung besteht darin, die Durchführung und den Vollzug der Vorschriften der Biozid-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Entsprechende Beschlüsse werden im Konsens getroffen. Sie sind gleichwohl nicht rechtlich bindend, sondern eher als Interpretationshilfe bei Auslegungsfragen zu verstehen. Diese informellen Beschlüsse zu Einzelfragen werden in einem „Manual of Decisions“ gesammelt, welches die Kommission ins Internet gestellt hat. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die so genannte „Grenzfall“-Problematik. Hierbei soll geklärt werden, ob ein in Betrachtung stehendes Produkt mit uneindeutiger Zweckbestimmung in den Anwendungsbereich der Biozid-Richtlinie oder ggf. eines anderen gemeinschaftlichen Rechtsaktes, insbesondere der Kosmetik-Richtlinie, der Pflanzenschutzmittelrichtlinie oder des Arzneimittelrechts fällt.

Auch die Erarbeitung von Leitlinien-Dokumenten („Technical Notes for Guidance“) soll der Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie in den Mitgliedstaaten dienen. Für die Leitlinien-Dokumente gilt ebenfalls, dass sie keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Gleichwohl führt die konsensuale Annahme solcher Dokumente dazu, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Leitlinien anwenden. Mit Leitlinien-Dokumenten können bestehende Vorschriften weder

geändert, noch ergänzt noch auch nur geringfügig modifiziert werden; es werden vielmehr bestehende Interpretationsspielräume genutzt und ausgefüllt.

Leitlinien-Dokumente haben sich als Instrument bewährt, um Handlungs- und Entscheidungsanleitungen bei komplexen Fragen, insbesondere technisch-wissenschaftlicher Natur, bereitzustellen. Im Biozid-Bereich gibt es inzwischen die Dokumente

- Leitlinien zur Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I;
- Leitlinien zu Datenanforderungen (Data Requirements);
- Leitlinien zur Produktbewertung (Product Evaluation);
- Leitlinien zur Erstellung eines Dossiers einschließlich der Erstellung von Zusammenfassungen von Studien und deren Bewertung (Dossier preparation including preparation and evaluation of study summaries);
- Leitlinien zur Exposition des Menschen gegenüber Bioziden (on Human Exposure).

B.3 Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm für alte Biozid-Wirkstoffe („Review-Programm“)

Die Biozid-Richtlinie schreibt vor, dass innerhalb von zehn Jahren, gerechnet ab dem 14. Mai 2000, alle alten Wirkstoffe, die vor diesem Datum bereits als Wirkstoffe in Biozid-Produkten in Verkehr waren, erfasst und einer systematischen Überprüfung zugeführt werden. Am Ende dieser Überprüfung steht jeweils die Entscheidung, ob ein Wirkstoff in Anhang I „Liste zulässiger Wirkstoffe“/„Positivliste“ aufgenommen wird oder nicht. Das Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm – im Folgenden als Review-Programm bezeichnet – endet am 13. Mai 2010; damit enden auch die in der Biozid-Richtlinie vorgesehenen Übergangsregeln für alte Biozid-Produkte. Für Deutschland bedeutet dies das Ende der Freistellung der bis dahin noch nicht zugelassenen alten Biozid-Produkte von der Zulassungsbedürftigkeit.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 Abs. 2 der Biozid-Richtlinie hat die Kommission unter Einbeziehung des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung des Review-Programmes durch die folgenden Rechtsakte erlassen:

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Biozid-Produkte („Erste Review-Verordnung“)
- Verordnung (EG) Nr. 1687/2002 der Kommission vom 25. September 2002 über eine zusätzliche Frist für die Notifizierung bestimmter [alter] Wirkstoffe („Verlängerungsverordnung“)¹
- Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-

Jahres-Arbeitsprogrammes gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG ... („Zweite Review-Verordnung“).

Die erste Phase des Review-Programmes lässt sich als eine Ermittlungsphase charakterisieren, die zweite Phase dagegen als die eigentliche Prüf- und Bewertungsphase.

Nach Abschluss der durch die Erste Review-Verordnung geregelten Ermittlungsphase liegt nunmehr eine Übersicht über die auf dem europäischen Markt befindlichen alten Wirkstoffe in Biozid-Produkten vor. Dies wurde mit einem Meldeverfahren erreicht, wobei die Hersteller zwischen zwei Wegen – der einfachen Meldung (Identifizierung) und der ernsthaften Interessensbekundung (Notifizierung) – wählen konnten. Mit der Abgabe einer Notifizierung wurde auch die Verpflichtung verbunden, die für die Prüfung und Bewertung eines alten Wirkstoffes erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Notifiziert wurden daher solche alten Wirkstoffe, an denen ein wirtschaftliches Interesse im Hinblick auf eine längerfristige Verkehrsfähigkeit besteht, oder wenn realistischere damit gerechnet werden kann, dass der in Betracht stehende alte Wirkstoff das Prüf- und Bewertungsverfahren mit gutem Ergebnis durchlaufen wird.

Ob ein Wirkstoff ein nur identifizierter Wirkstoff oder aber ein notifizierter Wirkstoff ist, hat Konsequenzen für seine weitere Verkehrsfähigkeit:

- Biozid-Produkte, die notifizierte Wirkstoffe enthalten, sind bis auf Weiteres verkehrsfähig.
- Biozid-Produkte, die identifizierte, aber nicht notifizierte Wirkstoffe enthalten, sind nur noch bis zum 1. September 2006 verkehrsfähig.²

Biozid-Produkte, die Wirkstoffe enthalten, die weder notifiziert noch identifiziert worden sind, sind so zu behandeln, als handele es sich um neue Biozid-Produkte, die somit ab sofort nach den Vorschriften der Biozid-Richtlinie bzw. des Biozidgesetzes vor dem Inverkehrbringen einer Zulassung bedürfen. Faktisch entspricht dies einem Verkehrsverbot. Dieses Verbot gilt seit dem Inkrafttreten der Zweiten Review-Verordnung am 24. November 2003.

Die Zweite Review-Verordnung regelt insbesondere die Modalitäten des in der zweiten Phase des Review-Programmes ablaufenden Prüf- und Bewertungsverfahrens. Sie regelt den zeitlichen Ablauf, nach dem Wirkstoffe geprüft werden, und sie ordnet Wirkstoffe bestimmten Mitgliedstaaten zur Berichterstattung zu. Wirkstoffe, die der Produktart der Holzschutzmittel und der Produktart der Rodentizide (Bekämpfung von Ratten und Mäusen) zuzuordnen sind, werden als erste geprüft.

Die zweite Phase des Review-Programmes hat bereits begonnen: Am 28. März 2004 endete die Frist, bis zu der den Berichterstatter-Mitgliedstaaten Unterlagen zu den

¹ Aufgrund des Fristablaufs inzwischen gegenstandslos.

² Die entsprechend kategorisierten Wirkstoffe wurden in rechtsverbindlichen Listen in den Anhängen zur Zweiten Review-Verordnung veröffentlicht.

Wirkstoffen der ersten Priorität vorzulegen waren.³ Die Berichterhalter-Mitgliedstaaten haben nun drei Monate Zeit, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu prüfen, und weitere 12 Monate, um einen ersten Bewertungsbericht („Bericht der zuständigen Behörde“) zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Bewertungsberichtes und unter Mitprüfung durch die Behörden der anderen Mitgliedstaaten wird letztlich auf Gemeinschaftsebene darüber entschieden, ob der jeweils betrachtete Wirkstoff in die EU-Liste zulässiger Wirkstoffe aufgenommen werden darf oder nicht.

Parallel dazu werden auch die weiteren notifizierten Wirkstoffe in das Prüf- und Bewertungsprogramm eingespeist. Der dafür erforderliche Zeitplan wurde durch die Zweite Review-Verordnung bereits festgelegt. Die Wirkstoffe der nächsten Prioritätsstufe sind u. a. diejenigen, die den Produktarten der Insektizide und der Antifouling-Farben zuzuordnen sind. Für diese Wirkstoffe endet die Frist zur Vorlage der Unterlagen am 30. April 2006.

Bislang ist nicht zu erkennen, ob es in der Prüf- und Bewertungsphase des Review-Programmes zu Verzögerungen kommen wird. Die entsprechenden Vorschriften in den beschriebenen Verordnungen legen Zeitabläufe fest, die für den Abschluss des Programmes bis zum fristgerechten Termin – also Mai 2010 – sorgen sollen. Damit steht durchaus im Einklang, dass realistischerweise mit den ersten Entscheidungen über die Aufnahme von Wirkstoffen in die EU-Liste zulässiger Wirkstoffe nicht vor dem Jahr 2006 zu rechnen ist.

Praktische Erfahrungen mit der behördlichen Bewertung von Wirkstoffen werden erst in den kommenden Jahren gewonnen werden. Der nächste Zweijahresbericht wird daher zu Fragen von Termingerechtigkeit bzw. Verzögerungen aussagekräftiger sein.

C. Substitution risikoreicher durch risikoärmere Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte

C.1 Substitution auf Wirkstoff-Ebene

Die Substitution risikoreicher durch risikoärmere Biozid-Wirkstoffe soll insbesondere durch Anwendung des Verfahrens der vergleichenden Bewertung nach Artikel 10 Abs. 5 der Biozid-Richtlinie erzielt werden. Eine vergleichende Bewertung kann dann durchgeführt werden, wenn über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Wirkstoffes in die EU-Liste zulässiger Wirkstoffe bzw. ein Streichen aus dieser Liste zu entscheiden ist. Mit derartigen Entscheidungen ist derzeit noch nicht zu rechnen (siehe Abschnitt B.3). Bis dahin kann auch keine Substitution

risikoreicher durch risikoärmere Biozid-Wirkstoffe nach dem Verfahren der vergleichenden Bewertung stattfinden.

C.2 Substitution auf Produkt-Ebene

Die Substitution eines risikoreichen durch ein risikoärmeres Biozid-Produkt setzt voraus, dass einem als risiko-reich bewerteten Produkt die beantragte Zulassung verweigert oder eine bestehende Zulassung widerrufen oder eine abgelaufene Zulassung nicht erneuert wird. Alle derzeit in Deutschland gehandelten und verwendeten Biozid-Produkte sind alte Biozid-Produkte. Für alte Biozid-Produkte, welche ausschließlich alte Biozid-Wirkstoffe enthalten, die für das EU-Review-Programm notifiziert worden sind, gilt, dass sie erst dann zulassungsbedürftig werden, wenn über die Aufnahme des entsprechenden Wirkstoffes in die EU-Liste zulässiger Wirkstoffe entschieden worden ist. Mit Zulassungsanträgen für diese Produkte ist entsprechend der in Abschnitt B.3. dargestellten zeitlichen Abläufe des EU-Review-Programmes nicht vor dem Jahr 2006 zu rechnen. Bis dahin wird es daher die gewünschte Substitution nicht geben.

C.3 Risikominderung durch biozidfreie Alternativen

Die Bundesregierung ist auch in der Zwischenzeit bemüht, die Risiken, die von Biozid-Produkten ausgehen, zu mindern, indem nach biozidfreien Alternativen, die anstelle von Biozid-Produkten eingesetzt werden können, gesucht wird bzw. indem der Einsatz dieser Alternativen gefördert wird. Nach § 22 Abs. 1a Nr. 5 ChemG hat die Zulassungsstelle „Informationen über physikalische, biologische, chemische und sonstige Maßnahmen als Alternative oder zur Minimierung des Einsatzes von Biozid-Produkten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen“. Um die Erfüllung dieser Aufgabe auf eine solide Grundlage zu stellen, fördert das BMU aus Mitteln des Umweltforschungsplans das Vorhaben „Machbarkeitsstudie zur Unterstützung der Informationspflichten gemäß § 22 ChemG über alternative Maßnahme zur Minimierung des Biozid-Einsatzes“. Das Vorhaben wurde am 1. April 2004 gestartet und soll am 30. Juni 2005 abgeschlossen werden.

Ebenfalls aus Mitteln des Umweltforschungsplans sowie mit Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurden Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung biozidfreier Methoden zur Verhinderung von Unterwasserbewuchs auf Schiffsrümpfen gefördert. Die Praxistauglichkeit derartiger Alternativen sowohl für Sportboote als auch für Hochseeschiffe wurde inzwischen unter Beweis gestellt.

C.4. Risikominderung durch Minimierung und sicheren Umgang

Neben der Verwendung biozidfreier Alternativen steht auch die Minimierung der Risiken beim Einsatz von Biozid-Produkten im Blickfeld der Bundesregierung und wird in einem Vorhaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin thematisiert. Voraussetzung

³ Für etwa 55 Prozent der Wirkstoffe der prioritären Produktart der Holzschutzmittel und für etwa 30 Prozent der Wirkstoffe der prioritären Produktart der Rodentizide wurden keine Unterlagen vorgelegt, teilweise mit und teilweise ohne Erläuterung der jeweiligen Hersteller. Biozid-Produkte, die solche Wirkstoffe enthalten, dürfen ab dem 1. September 2006 nicht mehr vermarktet werden.

der Risikominimierung ist nach § 15d und § 15e der GefStoffV, dass Biozid-Produkte ordnungsgemäß und nach guter fachlicher Praxis eingesetzt werden. Nach § 12b des ChemG kann die Zulassungsstelle hierfür Nebenbestimmungen zum Umgang mit Biozid-Produkten festlegen. Mit dem Vorhaben „Beschreibung der ordnungsgemäßen Verwendung und einzuhaltender guter fachlicher Praxis bei der Verwendung und Entsorgung von Biozid-Produkten ...“ werden allgemein anwendbare Anleitungen für den sachgerechten Umgang mit Biozid-Produkten erarbeitet. Die Forschungsergebnisse werden dazu beitragen, Nebenbestimmungen bei der Zulassung zu konkretisieren und den Schutz von Mensch und Umwelt zu verbessern. Das Vorhaben wurde am 8. April 2004 mit einer Laufzeit von acht Monaten vergeben. Projektbeginn ist der 1. Mai 2004.

Als zusätzliche Maßnahme zum Schutz nicht berufsmäßiger Anwender von Holzschutzmitteln hat die Bundesregierung einen „Verbraucherleitfaden Holzschutzmittel“ herausgegeben. Hauptziele sind Einflussnahme auf die Produktauswahl (Hinweise auf freiwillig geprüfte und eindeutig gekennzeichnete Produkte) sowie eine sachgerechte Anwendung und Entsorgung. Die Verbraucheraufklärung wurde vom Markt sehr gut angenommen (Auflage von 50 000 Broschüren nach 1/2 Jahr fast vergriffen).

D. Auswirkungen auf den Schutz der Verbraucher und auf Unternehmen

D.1 Auswirkungen auf den Verbraucherschutz durch Zulassungsverfahren und EU-Review-Programm

Die Auswirkungen, die sich aus der Einführung des Zulassungsverfahrens für Biozid-Produkte und aus dem EU-Review-Programm nach derzeitigem Stand für den Schutz der Verbraucher ergeben, müssen noch als gering eingeschätzt werden. Durch das EU-Review-Programm ist es zu der erwarteten Bereinigung der in Biozid-Produkten eingesetzten Wirkstoffe gekommen, da von den etwa 1 000 geschätzten, vor 1998 eingesetzten Wirkstoffen nur etwa 350 notifiziert worden sind. Da die betroffenen Unternehmen keine Auskunft über den Grund dafür geben müssen, warum bisher verwendete Wirkstoffe nicht notifiziert worden sind, bleibt es unbekannt, ob wirtschaftliche Gründe im Vordergrund standen oder ob die Hersteller ihrerseits wegen vermuteter Bedenklichkeit der Wirkstoffe auf deren Prüfung und Bewertung verzichtet haben. Einzelbeispiele belegen jedoch, dass bestimmte Gifte wie Strychnin nicht länger als Biozid-Produkt (z. B. zur Rattenbekämpfung) im Handel bleiben dürfen.

D.2 Auswirkungen auf die Unternehmen

Auch für die Unternehmen gilt das in Abschnitt D.1. Gesagte. Aussagekräftigere Angaben sind jedoch dann zu

erwarten, wenn die Kommission im Jahr 2007 gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Richtlinie 98/8/EG einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie vorlegen wird. Insbesondere werden in diesem Bericht auch Angaben berücksichtigt werden, die betroffene Unternehmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Ersten und Zweiten Review-Verordnung zu den Kosten, die mit der Prüfung eines Wirkstoffes verbunden sind, machen.

D.3 Auswirkungen auf den Schutz der Verbraucher durch sonstige Vorschriften des Biozidgesetzes

Auch wenn noch kein Biozid-Produkt in Deutschland das Verfahren zur Prüfung, Bewertung und Zulassungsentscheidung durchlaufen hat, muss man doch deutlich sagen, dass auch jetzt schon Vorschriften des Biozid-Rechts greifen, nämlich die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht, das Verbot der verharmlosenden Werbung einschließlich Warnhinweispflicht und die Giftdatenpflichten:

- Nach § 28 Abs. 9 hatten Mitteilungen nach § 16e ChemG über solche Biozid-Produkte, die bereits vor dem 27. Juni 2002 in D in Verkehr waren, bis zum 13. Mai 2003 beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu erfolgen. Dem BfR liegen etwa 7 000 Mitteilungen vor.
- Ebenfalls nach § 28 Abs. 9 muss Werbematerial für Biozid-Produkte seit dem 1. September 2002 den Vorschriften des § 15a (Werbevorschriften für Biozide) entsprechen. Die Werbung muss den Warnhinweis enthalten: „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“. Verharmlosende Angaben wie verbraucherfreundlich, umweltfreundlich, tierschutzgerecht; naturidentisch; ungiftig u. a. sind ausdrücklich verboten.
- Biozid-Produkte sind nach Gefahrstoffrecht zu kennzeichnen; zusätzlich sind ab [seit] dem 29. Juli 2004 die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für Biozid-Produkte zu befolgen, z. B. Angabe des Wirkstoffs, Angaben zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, Angaben über besondere Gefahren für Nicht-Zielorganismen und ggfs. zur sicheren Entsorgung des Produktes und seiner Verpackung.

Diese Vorschriften gelten auch für alte Biozid-Produkte. Insbesondere durch die beiden letztgenannten Vorschriften wird der Informationsstand des Verbrauchers verbessert. Er wird in die Lage versetzt, aufgrund seines besseren Kenntnisstandes eine bewusste Auswahl bei Kauf und Verwendung eines Biozid-Produktes zu treffen, dieses kritisch einzusetzen und somit sich, sein Umfeld und die Umwelt vor Gefahren durch Biozide zu schützen.

